



Garantien und Bürgschaften

Unterschied zwischen Garantie und Bürgschaft

Garantie (abstrakt)

Durch die Abgabe einer Garantie verpflichtet sich die Bank unwiderruflich, als Garantin für die Leistung eines Dritten einzustehen, und zwar unabhängig davon, ob diese Leistung geschuldet wird und erzwingbar ist (OR 111). Die Bank hat folglich ungeachtet des Bestehens und der Rechtswirkungen des Schuldverhältnisses Zahlung zu leisten, wenn sie unter der Garantie in Anspruch genommen wird, sofern die im Garantietext enthaltenen Abrufbedingungen erfüllt sind. Es stehen ihr keine Einwendungen und Einreden aus einem allfälligen Schuldverhältnis zu. Garantien bestehen unabhängig von einem Schuldverhältnis, das heisst, es besteht keine Akzessorietät.

Bürgschaft (akzessorisch)

Durch die Abgabe einer Bürgschaft verpflichtet sich die Bank, als Bürgin gegenüber dem Gläubiger des Schuldners für die Erfüllung der Schuld einzustehen (OR 492, Abs. 1). Eine Bürgschaft setzt folglich eine Schuld voraus, wobei es sich um eine bestehende, zukünftige oder bedingte Schuld handeln kann (OR 492, Abs. 2). Bei der Bürgschaft handelt es sich somit um eine akzessorische Verpflichtung, die das Schicksal der Schuld teilt. Die akzessorisch haftende Bank hat nur zu leisten, falls der Schuldner seinerseits zur Leistung verpflichtet ist. Dem Schuldner stehen somit nicht nur alle Einwendungen und Einreden aus dem Schuldverhältnis zu, sondern die Bank als Bürgin ist gemäss OR verpflichtet, diese dem Begünstigten gegenüber geltend zu machen. Als akzessorisches Recht geht die Bürgschaft unter, wenn die Schuld erlischt (OR 509, Abs. 1), sei es durch Zahlung, Erlass, Verjährung, Verrechnung oder andere Untergangsgründe.

Arten von Garantien

| Garantie | Zweck |
|-------------------------|--|
| Anzahlungsgarantie | Mit der Anzahlungsgarantie bieten Sie Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber die Sicherheit der Rückerstattung ihrer/seiner Anzahlung, falls das Geschäft nicht abgeschlossen wird. |
| Erfüllungsgarantie | Erfüllungsgarantien bieten dem Käufer die Sicherheit, dass der Verkäufer seine vertraglich übernommenen Liefer-/Leistungsverpflichtungen einhält. Falls der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug gerät, nicht vollständig oder überhaupt nicht liefert, kann der Käufer mit der Inanspruchnahme der Garantie einen Ausgleich für den ihm entstandenen Schaden einfordern. |
| Gewährleistungsgarantie | Die Gewährleistungsgarantie deckt die Einhaltung der Gewährleistungszusage (wie beispielsweise Austausch oder Reparatur schadhafter Teile) des Verkäufers ab. |



| Garantie | Zweck |
|--------------------------|--|
| Kreditsicherungsgarantie | Diese Garantie dient der kreditgewährenden Bank als Sicherheit dafür, dass der Kreditnehmer seinen Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem ihm gewährten Kredit nachkommt. Ein mögliches Szenario wäre, dass ein im Ausland ansässiges Tochterunternehmen einer schweizerischen Unternehmung einen Kredit von einer lokalen Bank benötigt, allerdings nicht über genügend Sicherheiten verfügt. In einem solchen Fall kann eine Kreditsicherungsgarantie als Deckung dienen. |
| Zahlungsgarantie | Die Zahlungsgarantie sichert den Anspruch des Verkäufers auf die vertragsgemässe Bezahlung seiner Waren oder Leistungen durch den Käufer ab. Die Garantie kann entweder die Bezahlung einer einmaligen Lieferung oder aber auch die laufenden Lieferungen über einen bestimmten fixierten Zeitraum hinweg abdecken. |
| Mietzinskaution | Die Mietzinskaution wird oft zu Beginn des Mietverhältnisses vom Mieter/der Mieterin beim Vermieter/der Vermieterin verlangt und soll diesen gegenüber Schäden absichern. |
| Bauhandwerkergarantie | Die Bauhandwerkergarantie ist eine Absicherung vor Geldansprüchen des Bauherrn infolge eventueller Mängel nach Fertigstellung des Bauwerkes/des Objekts. |

Wir sind gerne für Sie da: Urner Kantonalbank, Bahnhofplatz 1, 6460 Altdorf | +41 41 875 60 00 | info@ukb.ch

Dieses Dokument dient zu Informationszwecken und der Nutzung durch den Empfänger. Die aufgeführten Informationen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Herausgabe dieses Dokuments. Änderungen sind jederzeit möglich. © UKB 05.2022